



1 Statuten

alt		neu	
Art. 10	Zur Finanzierung grösserer Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten sind Reserven anzulegen.	Art.10	Zur Finanzierung grösserer Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten sind freiwillige Reserven anzulegen.
Art. 21 Punkt 3	Der Verwaltung stehen im Besonderen folgende Befugnisse zu: d) Anpassung der Wärmetarife und Anschlussgebühren gemäss Tarifordnung.	Art.21 Punkt 3	Der Verwaltung stehen im Besonderen folgende Befugnisse zu: d) Anpassung der Wärmetarife, Anschlussgebühren und Grundgebühren gemäss Tarifordnung.



2 Wärmelieferungsreglement: Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

alt		neu	
1.9	<p>Betriebsjahr</p> <p>Als Betriebsjahr gilt die Zeitspanne zwischen dem 1. Mai und dem 30. April des folgenden Jahres.</p>	1.9	<p>Betriebsjahr</p> <p>Als Betriebsjahr gilt die Zeitspanne zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember.</p>
1.10	<p>Abrechnungsperiode</p> <p>Die Schlussrechnung erfolgt aufgrund der Wärmemessung vom 30. April bis spätestens 30. Juni abzüglich Akontozahlungen.</p>	1.10	<p>Abrechnungsperiode</p> <p>Die Schlussrechnung erfolgt aufgrund der Wärmemessung (Ablesen Zähler) vom 20. Dezember bis 10. Januar abzüglich Akontozahlungen.</p>
3.5 Absatz 2	<p>Fälligkeit</p> <p>Die jährlichen Minimalkosten sind erstmals für die Abrechnungsperiode geschuldet, in der das Sekundärnetz des Bezügers an das Primärnetz des WVA angeschlossen wird. Er wird gleichzeitig mit dem Energiepreis verrechnet und ist 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Im darauf folgenden Jahr jeweils im November.</p>	3.5 Absatz 2	<p>Fälligkeit</p> <p>Die jährliche Grundgebühr und der Energiepreis respektive die Minimalkosten sind erstmals für die Abrechnungsperiode geschuldet, in der das Sekundärnetz des Bezügers an das Primärnetz des WVA angeschlossen wird. Sie sind 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig.</p>
3.5 Absatz 3	<p>Der gemäss Wärmehähler geschuldete Energiepreis ist 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.</p>	3.5 Absatz 3	<p>Im darauffolgenden Jahr sind die Grundgebühren und der gemäss Wärmehähler geschuldete Energiepreis respektive die Minimalkosten 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.</p>



3 Tarifordnung

alt		neu	
Art 2 Absatz 1 Einleitung	Energieverkauf/Wärmelieferung Energiepreis 15 Rp./kWh Abrechnungsperiode vom 01.05. - 30.04. Folgejahr Eine Akontozahlung von maximal 80% des Vorjahresverbrauches wird im November des laufenden Jahres fakturiert.	Art 2 Absatz 1 Einleitung	Energieverkauf und Wärmelieferung Grundgebühr CHF 150.- Energiepreis 15.5 Rp./kWh Die Abrechnungsperiode geht vom 01. Januar bis 31. Dezember. Eine Akontozahlung von maximal 80% des Vorjahresverbrauches wird im Juni des laufenden Jahres fakturiert.
Art 2 Absatz 1 Beispiele	In sämtlichen Berechnungsbeispielen: Abrechnungsperiode neu 01.05 bis 30.04 E-Preis 15 Rp./kWh	Art 2 Absatz 1 Beispiele	In sämtlichen Berechnungsbeispielen angepasst: Abrechnungsperiode neu 1. Januar bis 31. Dezember E-Preis neu 15.5 Rp./kWh und Grundgebühr CHF 150.-
Art. 2 Absatz 2 Schluss-satz	Anpassung erstmals auf 01.01.2017 möglich mit Basisindex Oktober von Holzenergie Schweiz sowie 1. Hypothek der Ersparniskasse Affoltern (Oktober). Der minimale E-Preis beträgt 15 Rappen.	Art. 2 Absatz 2 Schluss-satz	Eine erneute Anpassung ist erst wieder auf 01.01.2028 möglich mit Basisindex Oktober von Holzenergie Schweiz sowie 1. Hypothek der Ersparniskasse Affoltern (Oktober). Der minimale E-Preis beträgt bis dahin 15.5 Rp./kWh und die Grundgebühr CHF 150.- pro Anschluss.



4 Wärmelieferungsvertrag

Die Gebühren und der Energiepreis sind gemäss Tarifordnung grundlegend für alle Bezüger gleich. Einzelne Artikel respektive Vertragspunkte können dem Objekt entsprechend abweichen je nach Anschlussleistung und baulichen Begebenheiten.

alt		neu	
Artikel 2 Punkt 1	<ul style="list-style-type: none"> Wärmelieferungsreglement 	Artikel 2 Punkt 1	<ul style="list-style-type: none"> Wärmelieferungsreglement: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Wärmelieferungsreglement: Technische Anschlussvorschriften (TAV)
Artikel 5 Punkt 1	Der Bezüger vergütet dem WVA die Wärmelieferung entsprechend der bezogenen Wärmeenergie in kWh und zu einem bestimmten Energiepreis pro kWh, im Minimum CHF 1'000.00/Jahr gemäss Tarifordnung. Bei Vertragsabschluss beträgt der Energiepreis 15 Rp./kWh (exkl. MWST); im Minimum CHF 1'000.00 pro Jahr. Dieser richtet sich nach der jeweils gültigen Tarifordnung.	Artikel 5 Punkt 1	Der Bezüger vergütet dem WVA die Wärmelieferung entsprechend der bezogenen Wärmeenergie in kWh zu einem bestimmten Energiepreis pro kWh, im Minimum CHF 1'000.- / Jahr gemäss Tarifordnung. Bei Vertragsabschluss beträgt der Energiepreis 15.5 Rp. / kWh (exkl. MWST). Pro Anschluss wird zusätzlich eine jährliche Grundgebühr von CHF 150.- (exkl. MWST) erhoben. Diese und der Energiepreis richten sich nach der jeweils gültigen Tarifordnung.
Artikel 5 Punkt 2	Der Minimalbetrag von CHF 1'000.00 wird im November der laufenden Heizperiode fällig. Dieser wird mit der Abrechnungsperiode 30. April angerechnet.	Artikel 5 Punkt 2	Der Minimalbetrag von CHF 1'000.- für die Wärmelieferung wird mit der Abrechnungsperiode 31. Dezember angerechnet.



alt		neu	
Artikel 5 Punkt 3	Die jährliche Abrechnungsperiode dauert vom 1. Mai bis 30. April im darauf folgenden Jahr. Nach Ende der jeweiligen Rechnungsperiode wird die Abrechnung aufgrund des effektiven Verbrauchs erstellt. A-Kontozahlungen bis zu 80% der mutmasslichen gelieferten Energie, Basis Vorjahr, sind möglich. Zahlungsfrist 30 Tagen nach Rechnungsstellung.	Artikel 5 Punkt 3	Die jährliche Abrechnungsperiode dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember . Nach Ende der jeweiligen Rechnungsperiode wird die Abrechnung aufgrund des effektiven Verbrauchs erstellt. A-Kontozahlungen bis zu 80% der mutmasslichen gelieferten Energie, Basis Vorjahr, sind im Juni möglich . Zahlungsfrist 30 Tagen nach Rechnungsstellung.

5 Wärmelieferungsreglement: Technische Anschlussvorschriften TVA

alt		neu	
Kapitel 13	Einleitung / Ausgangslage	Kapitel 1	Einleitung und Ausgangslage
Kapitel 14	Allgemeines	Kapitel 2	Allgemeines
Kapitel 15	Technische Anschlussbedingungen	Kapitel 3	Technische Anschlussbedingungen
Kapitel 16	Wärmemessung	Kapitel 4	Wärmemessung
Kapitel 17	Betrieb und Unterhalt	Kapitel 5	Betrieb und Unterhalt
Kapitel 18	Prinzipschema		gelöscht